



Jahresbericht 2021

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etag 3 B)
Telefon: 02861 / 681-2300
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Jahresabschlussprüfung 2020	5
2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken.....	6
3 Prüfung von Vergaben	8
4 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich	17
5 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel	19
6 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe	21
7 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe.....	22
8 Prüfung von Verwendungsnachweisen	23
8.1 LZA-Projekt Jobcenter Kreis Borken.....	23
8.2 Klimaschutzmanagement zur Unterstützung des integrierten Klimaschutz- konzeptes des Kreises Borken (KSI).....	24
8.3 Folgeförderung des European Energy Award (eea-) Zertifizierungsverfahren - Energiekonzepterstellung	25
8.4 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2019	26
8.5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	27
8.6 Betreuung an den Offenen Ganztagschulen des Kreises Borken.....	28
9 Fach- und Produktprüfungen.....	29
9.1 Produkt 01.04.01 Geschäftsprozess Jobcenter/ E-Sozialakte.....	29
9.2 Produkt 06.02.01 Aufgabenbereich Kleinkläranlagen.....	31
9.3 Produkt 09.01.01 Vermessungs- und Katastergebühren.....	32
9.4 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2020	34
10 Begleitende Prüfungen.....	36
10.1 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf	36
10.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken	38
10.3 Berufskolleg Stadtlohn.....	40
10.4 Ausbau digitaler Bezahlformen - E-Payment und Mobile Payment	41
10.5 Vereinbarungen und Verträge	42
10.6 Korruptionsprävention in der Kreisverwaltung Borken	43
11 Prüfungen für Dritte.....	44
11.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken	44
11.2 Jahresrechnungen 2020 von Vereinen und Stiftungen	45
11.3 Maßnahmen und Projekte Dritter.....	47
12 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern.....	48
Schlussbemerkung	49

Vorwort

Die Revision des Kreises Borken nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Prüfungstätigkeiten sind zum großen Teil gesetzlich oder durch besondere Regelungen im Sozialbereich vorgegeben. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen.

Die Revision richtet ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit kontinuierlich darauf aus, die Verwaltung wirksam zu unterstützen. Auch in 2021 prüfte die Revision vielfältige Vergabeverfahren, die Gewährung von Sozialleistungen aus verschiedenen Rechtsbereichen sowie risikoorientiert ausgewählte Aufgaben in den Facheinheiten. Zu den Neuerungen in 2021 gehörte die erstmalige Prüfung eines Jahresabschlusses, der unter Einsatz von Infoma newssystem aufgestellt wurde. Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie erfolgten die Prüfungen weitgehend kontaktlos.

Im Zusammenhang mit der Testatverpflichtung im Bereich SGB II und der kreisweiten Einführung der E-Sozialakte in 2021 steht die aktuelle Prüfung des Geschäftsprozesses Erstantrag im Jobcenter im Kreis Borken. Resultierend aus der produktorientierten Prüfungsplanung wurden die Vermessungs- und Katastergebühren in den Blick genommen und der Aufgabenbereich Kleinkläranlagen befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Dem Leitbild einer modernen und effektiven Rechnungsprüfung entsprechend leistete die Revision auch in 2021 begleitende Prüfungen und Beratungen mit wichtigen Impulsen für eine wirtschaftliche und rechtssichere Aufgabenerfüllung. Die baubegleitenden Prüfungen beim Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken sowie der Baumaßnahme Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgesetzt und stehen kurz vor dem Abschluss.

Die Digitalisierung der Verwaltung beschäftigt die Revision zunehmend sowohl als Thema für begleitende Prüfungen als auch hinsichtlich der eigenen Prüfungstätigkeit mittels Einsatz von IT. Damit kommen zu den seit einigen Jahren praktizierten Anwendungsprüfungen von Fachverfahren neue IT-relevante Einsatzfelder hinzu. Mit den begleitenden Prüfungen von Digitalisierungsprojekten und -prozessen stellt sich die Revision neuen Anforderungen. In 2021 hat die Revision den Ausbau digitaler Bezahlformen begleitet, weitere Digitalisierungsmaßnahmen wie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes stehen an.

Zu den neuen Prüfungen in 2022 gehören die Begleitung der weitreichenden Baumaßnahme am Berufskolleg Stadtlohn sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreistages NRW.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2021. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2020 getroffen wurden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Jahresabschlussprüfung 2020

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 524.671.060,04 Euro und einem Jahresüberschuss von 2.359.233,20 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW), Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 29.08.2016
Prüfzeitraum	Frühjahr 2021 begleitende Prüfung der Rückstellungen und der Anwendung des Komponentenansatzes im Bereich Straßen- und Radwegebau Mitte Juni bis Mitte August 2021 Hauptprüfung
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2020 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2021 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0298/2021/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung am 07.10.2021 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 2.359.233,20 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt und die Unterdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 1.007.508,79 Euro von den betroffenen Städten und Gemeinden eingefordert wird (Sitzungsvorlage 0302/2021/KREIS).

2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW und § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO
Prüfzeitraum	21.10.2021
Prüfungsergebnisse	<p>Der Buchungsbestand vom 20.10.2021 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma gebuchten Geldeingänge sowie die Schwebeposten Bank konnten nachvollziehbar mit dem Kontostand des Bankkontos abgeglichen werden. In der Finanzsoftware Infoma ist es unabdingbar, dass die Kontierungen durch die Fachbereiche zeitnah erfolgen. Nur dann kann ein registrierter Tagesabschluss erstellt werden.</p> <p>Zum Prüfungszeitpunkt waren 3,4 Mio. Euro auf Verwehrdebitor gebucht. Diese Position stellt keinen Schwebeposten dar, jedoch konnte bei den Geldeingängen noch keine Zuordnung zu einer konkreten Buchung in Infoma newsystem vorgenommen werden. Von der Gesamtsumme von 3,4 Mio. Euro erklärten sich rd. 2,4 Mio. Euro durch Einzahlungen von der Landeskasse Düsseldorf für Belastungsausgleiche, welche auf dem Verwehrdebitor „Zwischengeparkt“ wurden, um anhand von Schlussrechnungen am Ende des Haushaltsjahres die Jahressollstellungen für die betroffenen Budgets vorzunehmen.</p> <p>Neu eingeführt wurde vom Fachdienst Finanzen im Juni 2021 ein weiterer Zahlweg. Es handelt sich hierbei um ein neu eingerichtetes Konto bei der Sparkasse Westmünsterland, über das aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit im Rahmen von ePayment und Mobile Payment Debitkartenzahlungen (EC-Cash) sowie Kreditkartenzahlungen abgewickelt werden. Auch Paypal-Einzahlungen sollen zukünftig über diesen Zahlweg abgewickelt werden. Das Vorgehen ist für die Revision nachvollziehbar.</p> <p>Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) Stichprobenprüfungen von Auszahlungen vor.</p> <p>Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für</p>

	<p>die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.</p> <p>Derzeit tätigt der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus und der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision sinnvoll.</p> <p>Der Fachdienst Finanzen ist bestrebt, die Zahlung von Verwarentgelten für Sichteinlagen oberhalb des Sockelbetrages möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten.</p> <p>Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.</p>
Maßnahmen und Empfehlungen	<p>Der Fachdienst Finanzen sollte die Fachbereiche gezielt anhalten, Kontierungen in Infoma newsystem zeitnah vorzunehmen. Entsprechend sollen künftig die erwarteten Einzahlungen der Landeskasse Düsseldorf frühzeitig zum Soll gestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich sollten Buchungen auf dem Verwahrdebitor reduziert werden. Der Fachdienst Finanzen wird künftig nicht zuordbare Zahlungseingänge als Buchungsbeleg des Verwahrbuches den Facheinheiten über den Rechnungsworkflow zuweisen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung sollte die Dokumentation wesentlicher Veränderungen im Sinne einer nachvollziehbaren Historie verbessert werden. Hinsichtlich der unterjährigen Liquiditätsplanung vereinbarten der Kassenprüfer und die Kassenleiterin für das Frühjahr 2022 eine Betrachtung der Ergebnisse des aktuellen Auswertungsprozesses.</p>

3 Prüfung von Vergaben

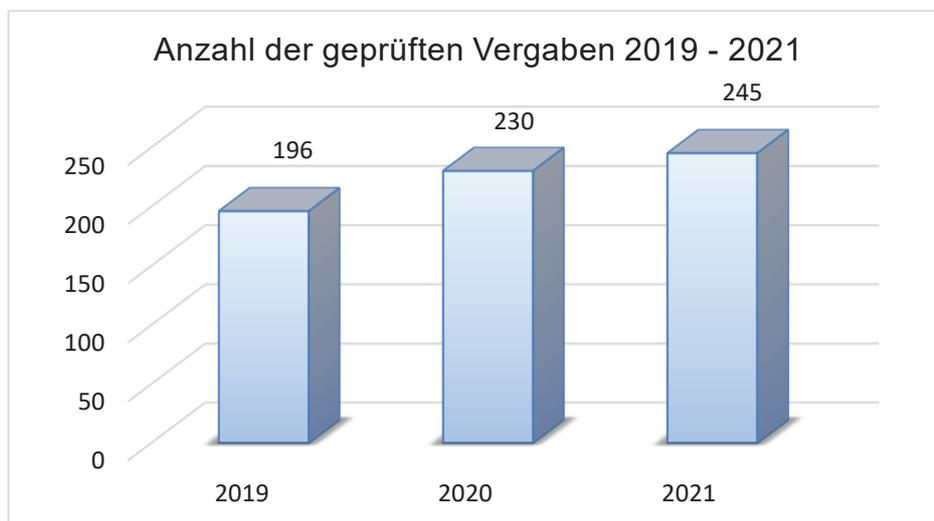
Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert über 15.000 Euro Verfahren oberhalb der Schwellenwerte ¹ ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) VOB, VOL/B, HOAI, KomHVO NRW Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 08.04.2019/26.01.21
Prüfzeitraum	2021

¹ Schwellenwerte vom 01.01.2020 bis 31.12.2021: Liefer- und Dienstleistungsaufträge 214 T-Euro, Bauaufträge 5.350 T-Euro, es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

Prüfungsergebnisse

3.1 Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2019 bis 2021

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2019 bis 2021 dargestellt. Die Wertgrenze, ab der Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, beträgt 15.000 Euro.

3.1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2019	2020	2021
Budget	Anzahl		
01 – Soziales	14	19	14
03 – Tiere und Lebensmittel	-	-	2
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	33	40	66
06 – Natur und Umwelt	7	10	13
07 – Verkehr	5	4	17
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	2	1	1
10 – Sicherheit und Ordnung	25	26	24
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	25	20	25
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	85	110	83
Gesamt	196	230	245

Insgesamt hat sich die Anzahl der Vergabeverfahren weiter erhöht. Die Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert bis 15.000 Euro wurden im Nachhinein stichprobenartig geprüft (s. Ziff. 3.2.4).

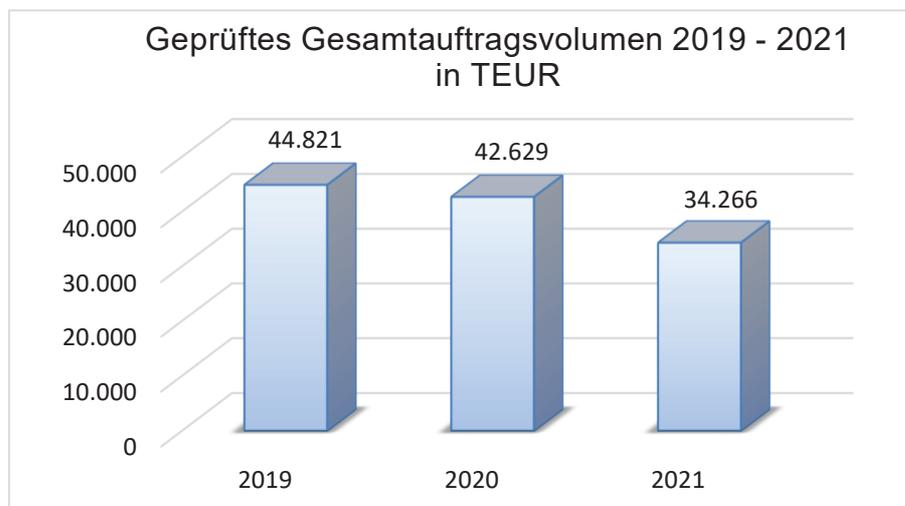
Das Budget 05 verzeichnet zahlenmäßig den größten Zuwachs, was sich auch beim Auftragsvolumen mit einem Plus von 53 % zum Vorjahr widerspiegelt (s. Ziff. 3.1.2). Ursächlich hierfür sind neben den Beschaffungen im Zuge des Digital Pakt Schule NRW die Beauftragung von mehrjährigen Schülerbeförderungen.

Beim Budget 07 resultiert die Steigerung der Anzahl der Vergabeverfahren insbesondere aus der Beauftragung von Schüler-Verstärkerfahrten, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig wurden.

Das Budget 12 befindet sich hinsichtlich der Anzahl der geprüften Vergaben wieder auf dem Niveau von 2019. Die meisten Vergaben für die Erweiterung des Kreishauses mit neuer Leistelle haben in 2020 stattgefunden.

3.1.2 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2019	2020	2021
Budget	T-EURO		
01 – Soziales	3.653	6.304	4.359
03 – Tiere und Lebensmittel	-	-	36
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	1.665	4.059	6.214
06 – Natur und Umwelt	896	507	566
07 – Verkehr	14.901	131	1.307
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	146	81	262
10 – Sicherheit und Ordnung	6.342	8.873	8.640
11 - Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	2.417	1.428	1.623
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	14.801	21.246	11.259
Gesamt	44.821	42.629	34.266

Einen hohen Anstieg zum Vorjahr, einhergehend mit einem Plus bei der Anzahl der Vergaben, verzeichnet das Budget 05 (siehe Ziff. 3.1.1).

Weiter fällt die Entwicklung im Budget 07 auf. Hier ist ein deutlicher Ausgabenrückgang zu 2019 zu verzeichnen. Verantwortlich hierfür ist, dass in 2019 zwei mehrjährige Linienbündel für den ÖPNV vergeben wurden (Auftragswert 14,3 Mio. EUR).

Zum verringerten Auftragsvolumen im Budget 12 einhergehend mit einer Verringerung der Vergaben auf das Niveau 2019 wird auf Ziff. 3.1.1 verwiesen.

3.2 Vergabeprüfungen in 2021

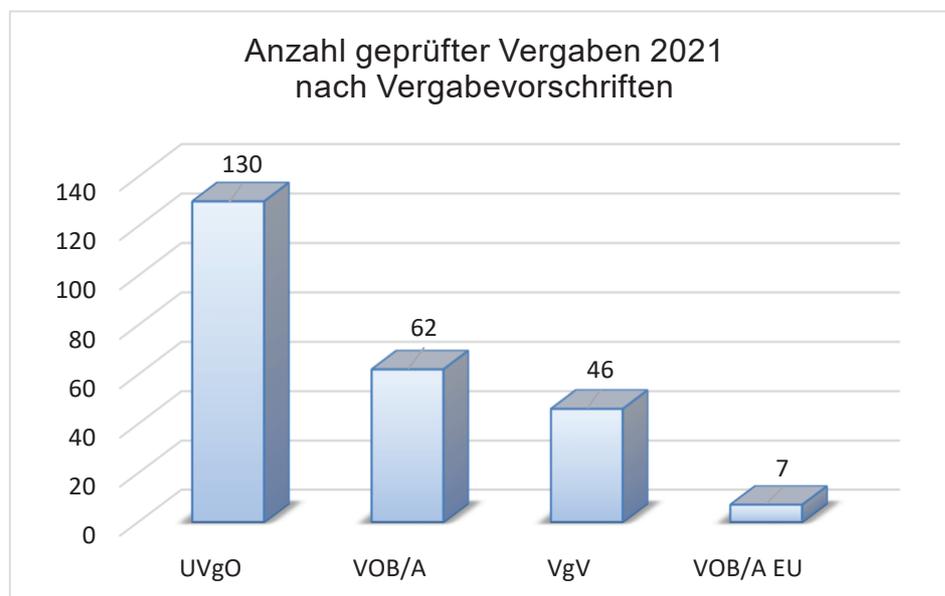
Nachfolgend werden die im Jahr 2021 durchgeführten Vergabeprüfungen unter verschiedenen Aspekten differenziert betrachtet.

3.2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

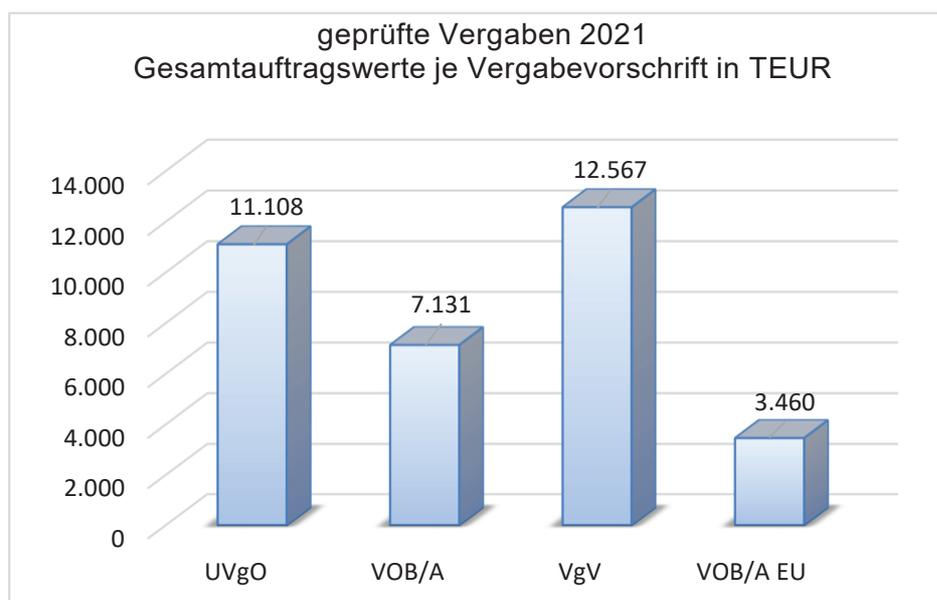
Welche Vergabevorschrift anzuwenden ist, richtet sich zum einen danach, ob der zu schätzende Auftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet. Zum anderen ist ausschlaggebend, welche Art der Leistung beauftragt werden soll. Differenziert wird u.a. zwischen der Beschaffung von

- Liefer- und Dienstleistungen (anzuwenden sind abhängig vom Auftragswert die UVgO oder die VgV) sowie
- Bauaufträgen (anzuwenden sind - ebenfalls abhängig vom Auftragswert - die VOB/A oder die VgV i.V.m. der VOB/A EU).

In 2021 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 245 Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert > 15.000 geprüft. Diese verteilten sich auf die folgenden vergaberechtlichen Vorschriften:



Die Vergaben verteilen sich wertmäßig auf die Vergabevorschriften wie folgt:



Die Ausgaben gliedern sich im Wesentlichen wie folgt:

UVgO

- Rettungsdienst = 3.858 TEUR
- ADV-Beschaffungen ohne Schulen = 1.427 TEUR
- Fahrzeugbeschaffungen = 1.415 TEUR
- Ausstattung für die Schulen inkl. ADV = 1.139 TEUR
- ÖPNV = 897 TEUR

VOB/A und VOB/A EU

- Neubaumaßnahmen Hochbau
 - o Erweiterung Kreishaus mit Leiststelle = 955 TEUR
 - o Berufskolleg Bocholt West, Sporthalle = 2.840 TEUR
- Unterhaltung der Berufskollegs = 2.714 TEUR
- Unterhaltung Straßenbau = 2.684 TEUR
- Unterhaltung des Kreishauses = 1.319 TEUR

o VgV

- Eingliederungsmaßnahmen SGB II = 3.527 TEUR
- Rettungsdienst = 2.595 TEUR
- Schülerbeförderung = 2.204 TEUR
- Ausstattung für die Schulen inkl. ADV = 1.481 TEUR
- Betrieb OGS = 1.281 TEUR

3.2.2 Differenzierung nach Vergabearten

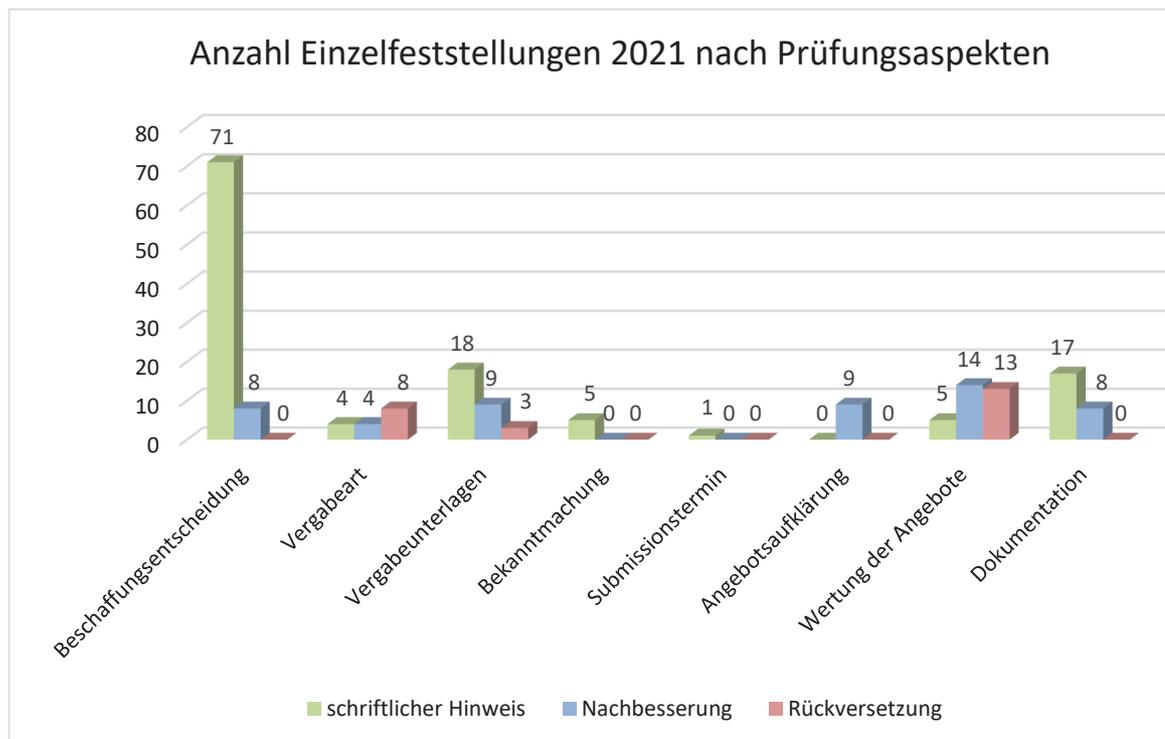
Bei den Vergabearten dominiert mit 93 Vergaben bzw. 38 % die Verhandlungsvergabe nach der UVgO. Es folgen die Öffentlichen Ausschreibung mit 56 Verfahren (= 22,9 %) und das EU-weite Offene Verfahren mit 43 Vergaben (= 17,6 %).

3.2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklungen von 2019 bis 2021:

	2019	2020	2021
Geprüfte Vergabeverfahren	196	230	245
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen	110	96	112
in Prozent	56 %	42 %	46 %
Getroffene Einzelfeststellungen	203	190	197

Signifikante Veränderungen bei der Anzahl der getroffenen Feststellungen sind nicht erkennbar. Die Einzelfeststellungen in 2021 verteilen sich auf die im Diagramm dargestellten wesentlichen Prüfungsaspekte wie folgt:



3.2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 121 Prüfungsfeststellungen (Vorjahr 129). Die 71 Hinweise zur Beschaffungsentscheidung beinhalten fast ausnahmslos die Feststellung, dass die Kontierung nicht oder nicht richtig angegeben wurde. Die 18 Hinweise zu den Vergabeunterlagen beziehen sich insbesondere auf die Bewerbungs- und Vergabebedingungen und die Leistungsbeschreibungen. Die Hinweise zur Dokumentation haben sich von 2020 mit 34 Hinweisen im Jahr 2021 auf 17 verringert.

Hinweis: Im Jahr 2022 ist eine Modifizierung der eVergabeakte vorgesehen, die zu einer Vereinfachung und Verbesserung der Dokumentation der Vergabeverfahren führen soll.

3.2.3.2 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachbesserung

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet oder mangelhaft durchgeführt, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 52 Feststellungen (Vorjahr 35). Wesentliche Gründe für das Erfordernis einer Nachbesserung waren:

- Das Abweichen von einer Öffentlichen Ausschreibung/einem Offenen Verfahren war nicht ausreichend begründet.
- Die Leistung war nicht produktneutral beschrieben oder, falls ein konkretes Produkt ausgeschrieben wurde, wurden die sachlichen oder auftragsbezogenen Gründe nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Es fehlte eine ausreichende Begründung, warum keine Lose gebildet wurden.
- Das ausreichend dokumentierte Ergebnis einer Angebotsaufklärung fehlte.

3.2.3.3 Rückgabe der Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstelle zwecks Nachforderung bis Rückversetzung

Insgesamt wurden 24 Vergabeverfahren zurückgegeben (Vorjahr 26). Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar. Sie werden insbesondere dann angewandt, wenn die falsche Vergabeart gewählt wurde oder Verfahrensschritte bzw. Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder mangelhaft ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet.

In vier Fällen informierten die Beschaffungsstellen nach Rückgabe durch die Revision, dass ein Zuschlag abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt wurde.

Die Prüfung der Vergabevorschläge führte in 2021 zu Einsparungen von rd. 69.000 EUR. Im Wesentlichen ergab sich die Einsparung daraus, dass ein Vergabeverfahren erneut durchgeführt werden musste und zu einem geringeren Preis führte.

3.2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000 Euro

In 2021 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 619 Vergaben (Vorjahr 613) mit einem geschätzten Auftragswert unter 15.000 Euro² erfasst worden. Bei einer Mindestprüfquote von 10 % im Jahresdurchschnitt sollten 62 Vergaben geprüft werden. Aufgrund eines Stellenwechsels mit einhergehender kurzzeitiger Vakanz konnte mit 54 geprüften Vergaben der Zielwert nicht ganz eingehalten werden.

Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Anmerkungen gab es zur Kontierung, zur Auftragswertermittlung, zum Leistungsverzeichnis, zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie zur Dokumentation.

² Ziffer 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

3.3 Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision

3.3.1 Wasserwirtschaft

Beratung der Unteren Wasserbehörde im Fachbereich Natur und Umwelt zur Formulierung allgemeiner Anforderungen an die von den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführenden Vergabeverfahren.

3.3.2 Landeszuweisung DigitalPakt Schule NRW

Die Revision führte Beratungen zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung eines Muster-Klassenraumkonzeptes an den Förderschulen und zur Beschaffung von digitalen Arbeitsgeräten durch. Dabei ging es vor allem um Fragen zur Auftragswertermittlung, Vergabeart und Vergabevorschrift.

3.3.3 Neubau der Dreifachsporthalle Berufskolleg Bocholt West

Zur Submission der Erd- und Rohbauarbeiten wurde von den planenden Architekten festgestellt, dass der der Ausschreibung zugrunde gelegte Termin des Baubeginns nicht zu halten ist. Zur Abstimmung über das weitere Vorgehen fand ein Koordinierungsgespräch unter Beteiligung der planenden Architekten, dem Kreisbetrieb und dem technischen Prüfer statt.

Im Rahmen des Gespräches kristallisierte sich heraus, dass der Abschlusstermin der Untersuchungen des Kampfmittelräumdienstes nicht abschließend beurteilt werden kann, auf Grund der durch den Kampfmittelräumdienst veranlassten Baufeldräumung ausgeschriebene Leistungen aus dem Bereich Erdbau entfallen und das Leistungsverzeichnis wegen neu hinzugetretener Erkenntnisse (z.B. Qualitätsansprüche an das verantwortliche Personal) geändert werden muss.

Nach Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten durch den technischen Prüfer wurde abgestimmt, dass das weitere Vorgehen an den durch den Kampfmittelräumdienst benötigten Zeitrahmen geknüpft werden soll.

Ergebnis: Das Vergabeverfahren wurde aufgehoben. Die erneute Ausschreibung dieser Leistung erfolgte mit einem geänderten Bauzeitenplan und einer modifizierten Leistungsbeschreibung. Nachträge sowie Schadenersatzansprüche wegen Bauzeitverschiebungen konnten vermieden werden.

3.3.4 Umgang mit der Stoffpreisentwicklung bei Vergabeverfahren und bestehenden Verträgen

In Verbindung mit der Corona-Pandemie und den sich daraus ableitenden Lieferengpässen diverser Baustoffe stellten sich besonders im 2. Quartal 2021 volatile, teils drastische Preissteigerungen zu Baustoffen ein. Für neue Bauvorhaben musste geprüft werden, ob ggf. eine zeitliche Verschiebung möglich und wirtschaftlich ist. Zudem wurde geprüft, ob in einzelnen Verträgen Preisgleitklauseln vorgesehen werden sollten und damit das Angebot in Gänze oder in Teilen während des Vertragsverhältnisses einer Veränderung unterliegt. Voraussetzung für eine Preisgleitklausel ist, dass die jeweiligen Stoffarten vom Statistischen Bundesamt im Erzeugerpreisindex aufbereitet und veröffentlicht werden, der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung (der Teilleistung) mindestens zehn Monate beträgt und das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die Materialbestellung /Sicherung von Kontingenten bei Lieferanten und die ggf. Einlagerung des Materials nach Auftragserteilung für den Auftragnehmer möglich und somit kalkulierbar wäre.

3.3.5 HOAI

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 04.07.2019 festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI in der Fassung vom 10.07.2013 nicht mit EU-Recht vereinbar sind. Die neue HOAI ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. In der Kreisverwaltung traten vielfältige Fragen zu neuen HOAI-Verträgen auf. Zu bestehenden HOAI-Verträgen, insb. zu Stufenverträgen, wurden erneut Einzelfallberatungen und eine genaue Prüfung der Formulierungen im jeweiligen Ingenieurvertrag notwendig.

3.3.6 Bauvertragsrechtliche Fragestellungen (VOB/B)

Auch in 2021 hat die technische Rechnungsprüfung die Facheinheiten in 2021 zu bauvertraglichen Fragestellungen beraten. Schwerpunkte bildeten der Umgang mit Mängeln, Nachtragsangebote infolge von Änderungen der Mengen oder der Preisgrundlage, neuen Leistungen und Zusatzforderungen bei Pauschalpreisen sowie Schadensersatzansprüche durch Behinderung. Durch Nichterbringung vertraglich geschuldeter Leistungen wurden auch Beratungen zur letztendlichen Vertragskündigung erforderlich.

3.4 Prüfung von Vergabebeschwerden

Wird gegen eine Vergabe einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eine kommunalaufsichtliche Beschwerde eingelegt gestellt, wird die Revision von der hausinternen Rechtsabteilung ins Verfahren einbezogen.

Insgesamt hat die Revision sechs Vergabepflichtprüfungen als kommunale Aufsichtsbehörde durchgeführt (§§ 11, 119 ff GO NRW, § 155 GWB).

4 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2020 mit dem Bund als hausinterne Prüfung Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit als Prüfung in den Jobcentern Ahaus, Borken, Reken, Rhede und Stadtlohn
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 4.0, Stand 2020</p>
Prüfzeitraum	2021
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2020 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (51.400.798,65 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (7.485.896,17 Euro) und Verwaltungskosten (15.631.840,34 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2020</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2020 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2020 durchgeführten örtlichen Prüfungen in den Jobcentern in Ahaus, Borken, Reken, Rhede und Stadtlohn sowie das Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Gronau.</p>	

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2021 – Heiden, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Prüfungen der örtlichen Jobcenter nicht vor Ort, sondern zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Gewährung von einmaligen Leistungen.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes waren vor allem die Mängel bei den Eingliederungsvereinbarungen auffällig. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Gewährung von Eingliederungsleistungen nicht immer geprüft bzw. ausreichend dokumentiert.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt.

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich festgelegten Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Das örtliche Abrechnungsverfahren sowie die Umsetzung der Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken konnten aufgrund der Stellenvakanz der SGB II-Prüferstelle in der Revision seit Oktober 2021 nur in drei der sechs örtlichen Prüfungen betrachtet werden. Die Stelle ist seit dem 01.01.2022 wiederbesetzt, so dass die Vor-Ort-Prüfungen ab Januar 2022 alle Prüfthemen aus der Prüfkonzepktion umfassen.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden in den Jobcentern, in denen dieser Bereich geprüft wurde, größtenteils umgesetzt. Ausbaufähig ist die Umsetzung einiger vorgegebener Standards zur Prävention von Leistungsmissbrauch (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Außen- und Ermittlungsdienste).

Bei den monatlichen Abrechnungen der geprüften örtlichen Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens wurde in einem Jobcenter ein systematischer Fehler im Umgang mit der Verteilung von Einnahmen auf die Kostenträger festgestellt.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Die Testate für 2021 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2021 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2022 ausgestellt.

5 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2020 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2020 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2020 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresschlussrechnung 2020 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Erllass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 12.02.2021</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2021
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2020 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2020 wurden Nettoausgaben von insgesamt 28.609.871,70 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Bei Fällen mit Kostenbeiträgen nach § 92 SGB XII wurden durch einen Verfahrensfehler zu hohe Grundsicherungsleistungen zur Kostenerstattung angemeldet. Insgesamt umfasst der Fehler bei Grundsicherungsleistungen an Personen über 65 Jahren in Einrichtungen für 2020 etwa 33.400 Euro bei 35 betroffenen Einzelfällen.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2020 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Ahaus, Borken, Reken, Rhede und Stadtlohn geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie die Untertestate der Rechnungsprüfungsämter der Städte Bocholt und Gronau in das Testat der Revision für 2020 eingeflossen.

2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2020 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2020 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 403.606,03 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Die obigen Ausführungen zu Kostenbeiträgen und den zu viel abgerechneten Grundsicherungsleistungen treffen auch auf den Personenkreis unter 65 Jahre in Einrichtungen zu. Insgesamt sind für 2020 rund 5.000 Euro zu hohe Grundsicherungsleistungen ausgewiesen bei fünf betroffenen Einzelfällen

Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Die Korrektur der zu hoch ausgewiesenen Grundsicherungsleistungen in Zusammenhang mit Kostenbeiträgen für Personen in Einrichtungen soll in 2021 erfolgen. Zur technischen Umsetzung wird die Fachabteilung Heimpflege mit der Firma OPEN/PROSOZ Kontakt aufnehmen.</p> <p>Soweit notwendig, wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.</p>
Ausblick	<p>Das Testat gegenüber dem MAIS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2021 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2021 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2022 abgegeben.</p>

6 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 11.12.2015 bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2020 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Jahresabschlussrechnung 2020 mit dem MAGS
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II-NRW Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2015</p>
Prüfzeitraum	Januar und Februar 2021
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2020 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe von 2.824.080,60 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Aufgrund einer Systemanpassung in der Abrechnungssystematik ist es bei der Erstellung der monatlichen Abrechnung ab 2021 unbedingt erforderlich, dass von allen Städten und Gemeinden zumindest Fehlanzeige gemeldet wird.

7 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 12.3 der geltenden Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2020
Rechtliche Grundlagen	SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019
Prüfzeitraum	Februar und März 2021
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2020 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Pflege in teilstationärer und stationärer Form - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen - Leistungen der Frühförderung nach dem SGB IX - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung - Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie (Abwicklung Altfälle) <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2020 Auszahlungen in Höhe von 3.883.925,92 Euro und Einzahlungen von 200.266,11 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 83.659,81 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2020 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Es ergaben sich in einigen wenigen Fällen Anmerkungen zu notwendigen Umbuchungen.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Notwendige Umbuchungen werden veranlasst und bei der Nachmeldung gegenüber dem LWL in 2021 berücksichtigt.</p> <p>Mindestens einmal jährlich soll eine Plausibilitätsprüfung aller laufenden Fälle Hilfe zur Pflege auf Korrektheit des Abrechnungsschlüssels erfolgen.</p>

8 Prüfung von Verwendungsnachweisen

8.1 LZA-Projekt Jobcenter Kreis Borken

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Soziales des Kreises Borken Verpflichtung zur Testatausstellung gem. 7.2 der ANBest-Gk (Anlage zum Zuwendungsbescheid)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose (LZA-Projekt Jobcenter Kreis Borken) für den Zeitraum 01.05.2015 – 31.03.2016
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungs- und Änderungsbescheide des Bundesverwaltungsamtes Köln vom 24.04.2015 und 09.08.2016 Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm für LZA Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	Oktober/November 2021 (mit Unterbrechungen)
Prüfungs- ergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Bundes entspricht. Die bewilligten Mittel in Höhe von 54.080,84 Euro wurden zweckentsprechend verwandt.

8.2 Klimaschutzmanagement zur Unterstützung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Kreises Borken im Bereich der eigenen Zuständigkeiten (KSI)

Produkt 06.03.01 Klimaschutz

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Natur und Umwelt des Kreises Borken Verpflichtung zur Testatausstellung gem. 7.2 der ANBest-Gk (Anlage zum Zuwendungsbescheid)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung
Gegenstand der Prüfung	Schlussverwendungsnachweis zur Gesamtfinanzierung vom 01.02.2019 bis 31.05.2021
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid des Projektträgers Jülich vom 30.01.2019 und Änderungsbescheid vom 10.07.2019; Az. 03K01604-1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	Mitte Juli bis Ende August 2021 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel in Höhe von 54.642,19 Euro wurden zweckentsprechend, insbesondere zur Finanzierung der im Stellenplan enthaltene 1,0- Klimaschutzstelle verwandt.

8.3 **Folgeförderung des European Energy Award (eea-) Zertifizierungsverfahren - Energiekonzepterstellung**

Produkt 06.03.01 Klimaschutz

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Natur und Umwelt Kreis Borken
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis für den Bewilligungszeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2020
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.09.2016; Az. 64.65.16-EEA-0171-F Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	03. bis 21. Mai 2021
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel in Höhe von 31.900 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von externen eea-Beratungsleistungen verwandt.

8.4 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2019

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2019 (01.01.2019 - 30.06.2020)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2019 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	Januar 2021
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung in Höhe von 425.767,90 Euro wurde vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

8.5 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kapitel 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt.

Der Eigenanteil der Kommunen an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	Neumühlenschule Borken: Fenstererneuerung Förderfähige Gesamtkosten: 74.821,42 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 15 Abs. 3 (Kapitel 2) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet: - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	KInvFG KInvFöG NRW Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2021
Prüfungsergebnisse	Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab.

8.6 Betreuung an den Offenen Ganztagschulen des Kreises Borken

Produkt 05.03.02 Förderschulen des Kreises Borken

Anlass der Prüfung	Nachschau von Vertragsabwicklung und Verwendungsnachweisen
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Spitzabrechnung der Träger von Offenen Ganztagschulen des Kreises Borken
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweise für die Offene Ganztagschule der Brüder-Grimm-Schule für die Schuljahre 2018/2019 bis 2020/2021 Verwendungsnachweise für die Offene Ganztagschule der Oberbergschule für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021
Rechtliche Grundlagen	Kooperationsverträge zwischen dem Kreis Borken und den jeweiligen Trägern der Offenen Ganztagschule (Caritasverband für das Dekanat Borken e.V., K.i.d.S. gGmbH) Leistungsbeschreibungen aus den Vergabeverfahren
Prüfzeitraum	Dezember 2021
Prüfungsergebnisse	Die Abrechnungen entsprachen grundsätzlich den Verträgen. Das Vorgehen der Verwaltung war nicht immer transparent.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Die Leistungsbeschreibungen künftiger Vergabeverfahren sollten zu einigen Positionen klarer aufgestellt werden.

9 Fach- und Produktprüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2021 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzption bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

9.1 Geschäftsprozess Jobcenter/ E-Sozialakte

Produkte 01.04.01/01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anlass der Prüfung	<p>Testat zur Kassensicherheit nach § 33 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) gegenüber dem Bund für den Bereich SGB II</p> <p>Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem gem. der GO NRW</p> <p>Einführung der E-Sozialakte im Jobcenter Kreis Borken (Kreisverwaltung, kreisangehörige Städte und Gemeinden)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich SGB II (Erstantrag) unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der in 2021 kreisweit eingeführten E-Sozialakte gewährleistet ist (Anwendungsprüfung)</p> <p>Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem des Geschäftsprozesses angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung)</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess von der Antragstellung/ Falleingabe im Fachverfahren OPEN/PROSOZ bis zur Auszahlung und Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem. Die Prüfschwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenwirken von OPEN/PROSOZ und d.3 (E-Sozialakte) - Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) - Rechnungslegungsbezogenes IKS/ Berechtigungskonzepte - Schnittstellen zwischen Fach- und Finanzverfahren - Informationssicherheit, Datenschutz <p>Entwicklung der Datenlage und Einzelfälle</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104, Abs. 1, Ziffer 1, 3 und 5 GO NRW i.V.m. § 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p> <p>§ 33 KoA-VV</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem 4.0 Jobcenter Kreis Borken</p>
Prüfzeitraum	November 2021 bis Februar 2022

Sachstand

Das Jobcenter im Kreis Borken wurde mit den 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis November 2021 an die kreisweite E-Sozialakte angebunden.

Die IKS-Systemprüfung unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und der E-Sozialakte ist am 22.11.2021 gestartet und wird sich vss. bis Februar 2022 erstrecken.

Der Geschäftsprozess von der Antragstellung/Falleingabe in OPEN/PROSOZ bis zur Auszahlung durch die Bank und nachgehender Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem wurde aufgenommen und mit dem Fachbereich Soziales abgestimmt.

Anfang Januar 2022 wurde ein Auszahlungs-Echtlauf in Augenschein genommen. Damit einher geht die Prüfung, ob die Kontrollmaßnahmen angemessen und wirksam sind, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD) beachtet werden und die verschiedenen Schnittstellen vom Fachverfahren OPEN/PROSOZ zur Bank und zum Finanzverfahren Infoma newsystem für den Leistungsbereich SGB II nachvollzogen werden können.

Weitere Prüfungshandlungen, vor allem zum Berechtigungskonzept des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und dem Dokumentenmanagementsystem d.3, sowie zu Datenschutz und Informationssicherheit werden folgen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse aus der IKS-Systemprüfung werden ergänzend analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen vorgenommen.

9.2 Aufgabenbereich Kleinkläranlagen

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Auffälligkeiten bei der Entwicklung der haushaltsrelevanten Kennzahlen „Erteilte Erlaubnisse“ und „Durchgeführte Schlussabnahmen“
Ziel der Prüfung	<p>Feststellungen zu treffen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabenwahrnehmung unter Einsatz des Fachverfahrens KomVor ordnungsgemäß erfolgt (Anwendungsprüfung) - die Verwaltungsgebühren richtig ermittelt und verbucht werden und - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung)
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser gem. § 8 WHG</p> <p>Geschäftsprozess Schlussabnahmen</p> <p>Geschäftsprozess Überwachung der Kleinkläranlagen</p> <p>Entwicklung der Datenlagen und Einzelfälle</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz (LWG)</p> <p>Gebührengesetz (GebG)</p> <p>Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken</p> <p>diverse Verordnungen</p>
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis Januar 2022
Sachstand	
<p>Der Geschäftsprozess Erlaubnisse für Kleinkläranlagen zur Einleitung von Abwasser gem. § 8 WHG wurde aufgenommen. Aktuell werden die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems im Geschäftsprozess, das Berechtigungskonzept im Fachverfahren KomVor sowie die Datenweitergabe an das Finanzverfahren Infoma newsystem betrachtet. Die Ergebnisse, evtl. Handlungsbedarfe und mögliche Verbesserungsmaßnahmen werden im Januar 2022 mit dem Fachbereich Natur und Umwelt besprochen.</p> <p>Im Anschluss folgt die Betrachtung der Geschäftsprozesse Schlussabnahmen und Überwachung.</p>	

9.3 Vermessungs- und Katastergebühren

Produkt 09.01.01 Geoinformation

Anlass der Prüfung	Ergebnis der Risikobewertung und der Festlegung der Prüfintervalle im Rahmen der Prüfungsplanung der Revision
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob <ul style="list-style-type: none"> - die Vermessungs- und Katastergebühren unter Einsatz des Fachverfahrens GEORG richtig ermittelt und verbucht werden und - das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen und wirksam ist.
Gegenstand der Prüfung	Prozess von der Berechnung der Gebühren bis zur Sollstellung im Finanzverfahren Infoma newsystem Schwerpunkte der Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Korrekte Ermittlung der Gebühren - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - Rechnungslegungsbezogenes IKS/ Berechtigungskonzept - Datenschutz Entwicklung von Daten und einige Einzelfälle
Rechtliche Grundlagen	Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) Durchführungsverordnung zum VermKatG NRW Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW) sowie Kostentarif (VermWertKostT)
Prüfzeitraum	September bis Dezember 2021
Prüfungsergebnisse	
<p>Grundsätzlich werden Gebühren für Amtshandlungen des amtlichen Vermessungswesens richtig ermittelt und zeitnah mit ihrer Entstehung verbucht. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist grundsätzlich angemessen und wirksam.</p> <p>I. Systemprüfung des Fachverfahrens GEORG und des IKS des Geschäftsprozesses</p> <p>1. Internes Kontrollsystem (IKS) Gesamtprozess und Berechtigungen in GEORG</p> <p>Der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster (FB 62) ist gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden genutzt, um Prozesse zu strukturieren.</p> <p>Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Allerdings ist der Geschäftsverteilungsplan nicht mehr aktuell.</p> <p>Eine interne Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Buchungen über die Schnittstelle ist vorhanden. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht immer ausreichend dokumentiert wird.</p>	

Die Pflege der im Fachverfahren hinterlegten Textbausteine zum Gebührentarif erfolgt durch einen Administrator, der gleichzeitig Koordinator/Sachbearbeiter ist. Vor dem Echtbetrieb werden die Tarifstellen in einer Testversion geprüft.

Vorgänge können im Fachverfahren abgeschlossen werden, ohne dass bei gebührenpflichtigen Anträgen ein Gebührenbescheid erstellt wurde.

Ein schriftliches Rollen- und Berechtigungskonzept für das genutzte Fachverfahren GEORG liegt nicht vor.

Gebührenbescheide können vor Übergabe in die Finanzsoftware durch zwei Mitarbeiter aufgrund von Dateizugriffsberechtigungen gelöscht werden. Es wird kein schriftlicher Löschauftrag durch die Sachbearbeiter erteilt. Die Löschungen sind daher nicht nachvollziehbar.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung wird vom Grundsatz her entsprochen. Die Übergabe von Buchungen aus dem Fachverfahren in die Finanzsoftware erfolgt vollständig und richtig.

Teilweise wird dem Grundsatz der Funktionstrennung nicht ausreichend Rechnung getragen. Einige Mitarbeiter können eigene Gebührenbescheide für die Schnittstellenbuchung freigeben.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Den Anforderungen der DSGVO zu Informationspflichten wird derzeit noch nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

II. Analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen

Die in der Lückenanalyse bei fortlaufenden Aktenzeichen und Kassenzeichen in INFOMA aufgezeigten Fälle waren nicht durchgängig dokumentiert.

Ausgewählte Stichprobenfälle konnten grundsätzlich gut nachvollzogen werden.

Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Geschäftsverteilungsplan wird aktualisiert.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO soll um die Verpflichtung, die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu dokumentieren, ergänzt werden. Die Dokumentation sollte revisionssicher erfolgen.

Zukünftig wird die korrekte Übernahme der Tarifstellen sowie Gebührenberechnung in den Echtbetrieb durch eine prüfberechtigte Person kontrolliert und dokumentiert.

Es wird regelmäßig ausgewertet, welche Anträge ohne Erstellung eines Gebührenbescheides abgeschlossen wurden und auf Plausibilität geprüft.

Der FB 62 erstellt für das Fachverfahren GEORG für rechnungslegungsrelevante Vorgänge ein Berechtigungskonzept.

Von den Sachbearbeitern erteilte Aufträge zur Löschung von Buchungen im Fachverfahren GEORG werden künftig nachvollziehbar dokumentiert.

Bei Gebühren oberhalb von 120 €, nicht eindeutigen Gebührentatbeständen und Ermessen wird künftig der Fachabteilungsleiter 62.1 die Gebührenbescheide in GEORG für die Schnittstellenbuchung freigeben. Die Sachbearbeiterrechte des FAL und der Koordinatoren 62.2 werden in GEORG gelöscht.

Durch die Vorgesetzten erfolgen nachgelagerte Stichproben.

Mit dem Datenschutzbeauftragten wird die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben, vor allem bei der Erfassung von telefonisch mitgeteilten Informationen, geklärt.

9.4 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2020

Die Revision führte in 2020 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

Produkt 11.04.01 IT-gestütztes Rechnungslegungssystem

Der Fachdienst Personal, Organisation und IT gab mit Email vom 09.01.2022 eine Rückmeldung zum Sachstand der vereinbarten Maßnahmen. Der Verwaltungsvorstand wird zum Thema IT-Sicherheit intensiver eingebunden - so wurde die Fachabteilung Informationstechnologie neu organisiert - und es wurde eine 0,5 Stelle IT-Sicherheitsbeauftragter (IT-SiB) geschaffen.

Ein flächendeckendes Berechtigungskonzept für das Dokumentenmanagementsystem d.3 wurde erarbeitet, hinsichtlich der Dauer von Rechtevergaben wird nachgesteuert und die Durchführung einer hausweiten Datenstrukturanalyse einschl. Aufstellung von Aufbewahrungsregeln und -fristen ist für 2023 geplant.

Anpassungen des Notfallhandbuches (Fachsoftware Contechnet INDART) werden angegangen. Zudem verwies der Fachdienst auf die anstehende Auslagerung von Datensicherungen in ein Notfall-Rechenzentrum.

Die vereinbarte Einführung eines biometrischen Kontrollsystems als Gesamtsystem für beide Rechenzentren (Haupthaus und Leitstelle) befindet sich derzeit in der Umsetzung und eine Awareness-Kampagne im Hause durch den IT-SiB ist noch für 2022 geplant.

Zur Förderung eines wirkungsvollen und transparenten Zusammenwirkens von zentraler und dezentraler IT ist eine hausinterne Schulung für die IT-Koordination in den Facheinheiten geplant. Die Abgrenzung der Aufgaben von Key Usern in den Facheinheiten zum organisatorisch neu gebildeten Aufgabenbereich Daten- und Anwendungsmanagement in der zentralen IT soll im Rahmen des nächsten IT-Koordinatoren-Treffens im Frühjahr 2022 kommuniziert werden.

Produkt 11.06.02 Geschäftsprozess Finanzbuchhaltung und Einsatz von Infoma newsystem

Der Fachdienst Finanzen informierte die Revision mit Email vom 04.01.2022 über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Eine Dokumentation zum ersetzenden Scan werde derzeit durch den Fachdienst Personal, Organisation und IT erstellt, Fortbildungsangebote zur neuen Finanzsoftware Infoma newsystem werden regelmäßig durchgeführt, die Schnittstelle vom Kassensystem CSG zur Finanzsoftware funktioniert und das Verfahren zur Buchung von Schnittstellendateien ist in Abstimmung mit der Revision verbindlich geregelt.

Da das Bestreben, zur Vermeidung von Doppelbuchungen eine prozessinterne technische Kontrollmöglichkeit einzurichten, von dem Hersteller von Infoma newsystem nicht aufgegriffen wurde, hat der Fachdienst Finanzen eine nachgehende regelmäßige Überprüfung sämtlicher kreditorischer Buchungen etabliert.

Zur Gewährleistung eines zeitnahen Tagesabschlusses werden nicht zuordbare Zahlungseingänge künftig als Buchungsbeleg des Verwahrbuches den Facheinheiten über den Rechnungsworkflow zugewiesen.

Umgesetzt werden sollte noch die Empfehlung, dass für neue Bucher und Bucherinnen in den Facheinheiten ein Schulungsangebot verpflichtend ist.

Produkt 12.01.06 Einkauf und Logistik

Mit Email vom 20.01.2022 informierte der Leiter des Kreisbetriebs die Revision, dass im Zusammenhang mit der personellen Verstärkung der Zentralen Vergabestelle die Funktionstrennung des Kreisbetriebs als Beschaffungsstelle bzw. Zentrale Vergabestelle sichergestellt werde. Erste Stichproben der Revision bestätigen das veränderte Vorgehen. Zudem sei nun auch bei Beschaffungen über citkoMarket das Vier-Augen-Prinzip ab einem Auftragswert von 500 Euro eingerichtet. Mobilfunkgeräte erfolgen zwecks Bestätigung durch die bestellende Facheinheit über das Anforderungsmanagement des Hauses und die Kostenkalkulation für eigene Druckaufträge sei aktualisiert.

Noch nicht umgesetzt wurde die Vereinbarung, dass für die Möglichkeit von Hybrid-Postdienstleistungen (Druck, Kuvertieren und Weiterverarbeiten durch einen Dienstleister) eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt wird. Der Erfahrungsaustausch zur Beschaffung von Büromaterial und Postdienstleistungen mit den Nachbarkreisen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe laufe derzeit noch. Der Revision wurde eine zeitnahe Umsetzung und Rückmeldung zugesagt.

10 Begleitende Prüfungen

Auch in 2021 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitenden Prüfungen des Ergänzungsbaus am Kreishaus und des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wurden fortgeführt bzw. abgeschlossen. Neu aufgenommen wurde die baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme am Berufskolleg Stadtlohn. Zudem wurden wie in den Vorjahren verschiedene Vereinbarungen und Verträge vor Abschluss betrachtet.

10.1 Durchgängigkeit der Bocholter Aa, Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	<p>Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Kostenträgern Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Im Zuge des Baus der Fischaufstiegsanlage in Velen-Ramsdorf wird auch die Stauanlage automatisiert, welche mit der Brücke Paulusstraße baulich verbunden ist. Die Stadt Velen wird aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen die Brücke vergrößern und erneuern.</p> <p>Die Baumaßnahme wird durch unterschiedliche Förderprogramme finanziert. Zuwendungsempfänger für die Stauanlage und die FAA ist der Kreis Borken, für die Brücke die Stadt Velen.</p>
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2021 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evaluation der Baubegleitenden Prüfung - Prüfung der Schlussrechnung (Bogenstahl GmbH) - Prüfung der Kostenübersicht / Mittelabruf Bezirksregierung MS - Prüfung der Abrechnung mit der Stadt Velen - Abstimmung der Bilanzierung der Baumaßnahme
Rechtliche Grundlagen	<p>WRRL EG – Wasserrahmenrichtlinie i.V.m dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, 08.04.2019</p> <p>Zuwendungsbescheid vom 09.07.2018 i.V.m. ANBest-G VOB/A, UVgO, HOAI 2013, VOB/B</p>
Prüfzeitraum	Juli 2018 – Ende 2021
Finanzierung	<p>Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 13.10.2021 folgende Kostenfortschreibung:</p> <p>Gesamtkosten rd. 1,54 Mio. Euro davon Förderung rd. 1,23 Mio. Euro (80 %)</p> <p>Die Gesamtkosten umfassen Planungsleistungen, Gutachter- und sonstige Dienstleistungen sowie die Bauleistungen. Die Kosten, die die Stadt Velen wie vertraglich vereinbart anteilig zu übernehmen hat, sind teilweise enthalten (z.B. Vorplatzgestaltung, Geländer Brücke).</p>

<p>Statusbericht</p>	
<p>Die Revision war zeitnah in die Baumaßnahme von der Ausschreibungsphase über die bauliche Durchführung bis zur Aktivierung des Vermögensgegenstandes eingebunden. Die konkreten Umsetzungsschritte, die zum Teil parallel durch Fachplaner auf der einen Seite sowie den am Bau beteiligten Unternehmen und Dienstleistern, Gutachtern und Lieferanten auf der anderen Seite zu koordinieren und aufgrund von Änderungen zur Planfeststellung anzupassen waren, konnten gezielt begleitet werden. Dadurch wurde eine direkte Beratung und Aufzeigen von Risiken und Handlungsspielräumen möglich. Der Fachbereich Natur und Umwelt nahm bei der Ausübung seiner Bauerherrenfunktion die Hinweise und Empfehlungen der Revision in der Regel auf. Im Rahmen der gemeinsamen Evaluation der baubegleitenden Prüfung im Februar 2021 wurde abgestimmt, dass im Fachbereich Natur und Umwelt noch folgende Arbeiten anstehen: die Prüfung der Schlussrechnungen, die Überarbeitung der Kostenübersicht, die Zusammenstellung der Abrechnung mit der Stadt Velen, der Mittelabruf/ Meldung an die Bezirksregierung Münster sowie der Einbau der Umlenkblöcke.</p> <p>Für die Prüfung der Schlussrechnungen stellte die technische Prüferin weitreichende Hilfestellungen, insb. auch zur Schlussrechnung der Bogenstahl GmbH in einem zusammenfassenden Vermerk vom 20.04.2021 zur Verfügung. Der geforderte Nachweis über die Prüfung der Schlussrechnung durch das beauftragte Ingenieurbüro und die Bewertung durch den Fachbereich wurde der Revision im Sommer 2021 vorgelegt. Im Zuge der Überprüfung der Schlussrechnung stellte die Revision einen Berechnungsfehler des Ing.-Büros fest. Die Zahlungsanweisung wurde korrigiert und der Saldo aus Steuersatzwechsel (22 T-EUR) abgezogen.</p> <p>Die aktualisierte Kostenübersicht meldete der Fachbereich der Bezirksregierung Münster am 13.10.2021. Diese kannte Mehrkosten in Höhe von 122 T-EUR mit Schreiben vom 19.11.2021 als förderfähig an. Der vierte Mittelabruf wurde am 07.12.2021 gestellt und durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Seitens der Revision wurde eine Plausibilitätsprüfung zwischen Buchungsposten und gemeldeten Gesamtkosten sowie Einzelaufstellungen pro Kreditor aufgestellt. Die entsprechenden Hinweise der Revision werden im finalen Mittelabruf 2022 seitens des Fachbereichs eingearbeitet.</p> <p>Die im November 2021 vorgelegte Aufstellung zur Abrechnung mit der Stadt Velen beinhaltete Gutachterkosten, Planungskosten sowie Kosten für das Geländer der Brücke. Die Revision empfahl, für diese Kosten gemäß der getroffenen Vereinbarung einen Abschlag geltend zu machen. Für die Rechnungstellung der nicht förderfähigen Kosten der Vorplatzgestaltung liegt die Schlussrechnung des Ingenieurbüros noch nicht vor.</p> <p>Der 20%ige Eigenanteil des Kreises Borken wird 2021 mit 275.590 Euro aus Ersatzgeldern finanziert. Ein weiterer Abschlag in Höhe von ca. 30.000 Euro ist für 2022 vorgesehen.</p> <p>Aufgrund des anhaltenden Niedrigwassers der Bocholter Aa in 2021 konnte die Nebenbestimmung, einen Fischereibiologen einzubinden, noch nicht erfüllt werden. Hierfür muss die Fischtreppe bei verschiedenen Wasserständen durchgemessen werden. Aus diesem Grunde musste der Fachbereich eine weitere Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes bis zum 01.05.2022 beantragen. Unabhängig davon regte die Revision an, die Fischaufstiegsanlage im Jahr 2021 zu aktivieren, da die baulichen Maßnahmen mit dem Einbau der Umlenkblöcke umgesetzt sind und die Anlage in Betrieb genommen wurde. Der Fachdienst Finanzen bestätigte die bilanzielle Aktivierung für den Jahresabschluss zum 31.12.2021.</p>	
<p>Ausblick</p>	<p>Schwerpunkte in 2022 werden die Prüfung der Ingenieurabrechnung, der finale Mittelabruf, die finale Abrechnung mit der Stadt Velen sowie die Prüfung der Bilanzierung der Baumaßnahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 sein.</p>

10.2 Ergänzungsgebäude mit neuer Leitstelle am Kreishaus Borken

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Produkt 10.01.03 Bevölkerungsschutz

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen: rd. 19,75 Mio. Euro (Ergänzungsgebäude zzgl. Fahrzeughalle ³) Komplexe EU-Vergabeverfahren Umfangreiche förderrechtliche Vorgaben
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2021 insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung/ Durchführung der EU-Vergabeverfahren (Bau-/Lieferleistungen, Einhaltung von Förderbestimmungen)⁴ - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse) - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, buchungstechnische Abwicklung) - Selektive Teilnahme an Baubesprechungen (coronabedingt) - Beratung zur Abwicklung von Nachträgen - Beratung im Rahmen von Nachprüfverfahren (Vergabekammer Westfalen/ Oberlandesgericht Düsseldorf)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A – EU, UVgO, HOAI 2013 ⁵ § 26 KomHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), geändert 12.06.2020 Zuwendungsbescheide, insb. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom. 08.04.2019, geändert mit Wirkung zum 26.01.2021
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 19,75 Mio. Euro: <ul style="list-style-type: none"> - Förderprogramm KInvFöG NRW: rd. 4,8 Mio. Euro Abrufe 2020 und 2021: je 2,0 Mio. Euro Abruf 2022: 807.204,42 Euro (geplant) - Umlagefinanzierung Rettungsdienst (Kosten Leitstellentechnik): rd. 3,2 Mio. Euro - Umlageschlüssel Kosten Verwaltungsgebäude/Rettungsdienst rd. 80,1 / 19,9⁶

³ Sh. Hochbaubericht 2021, Seite 32

⁴ § 106 GWB, Schwellenwerte ab 01.01.2020 Bauaufträge 5.350 TEuro, Liefer- Dienstleistungsaufträge 214 TEuro

⁵ Nach dem Urteil des EuGHs vom 04.07.2019, AZ C-377/17, sind die Honorare nicht mehr an die Mindestsätze der HOAI gekoppelt, somit frei vereinbar.

⁶ Der Raumschlüssel zur Bemessung des Kostenanteils Verwaltungsgebäude/Leitstelle beträgt 69,33/30,67. Der durch Gebühren refinanzierte Kostenanteil der Leitstelle wird um den Anteil aus dem Bevölkerungsschutz (35%) gemindert.

Prüfzeitraum	Dezember 2017 bis voraussichtlich 3. Quartal 2022
Statusbericht	
<p>Auch in 2021 wurden sowohl die Baustellentätigkeiten wie auch die Präsenz im Rahmen der baubegleitenden Prüfung massiv von der Corona-Pandemie beeinflusst. Baustellentermine wurden seitens der Revision nur im unbedingt erforderlichen Umfang wahrgenommen. Notwendige Koordinierungsgespräche fanden nach Möglichkeit im kleinen Rahmen bzw. digital statt.</p> <p>Wie bereits im Jahresbericht 2020 geschildert, war das Frühjahr 2021 durch gerichtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich Vergaben der Leitstellenmöblierung geprägt. Zwar hatte sich die Vergabekammer Westfalen die Rechtsauffassung des Kreises zum Ausschluss eines Bieters zu Eigen gemacht, vom betroffenen Bieter wurde jedoch sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf eingereicht. Vom OLG Düsseldorf wurde ein Anhörungstermin Mitte August 2021 terminiert. Konsequenz: Die gesamte Leitstellentechnik hätte erst nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf, einer daraufhin ggf. erneuten Ausschreibung dieses Gewerkes und der erst dann erfolgten Fertigstellung dieser Komponenten montiert werden können. Eine Verzögerung um mindestens zehn Monate wäre die Folge gewesen. Weil sich zwischenzeitlich Konstruktionsmerkmale wesentlich geändert hatten, wurde diese Ausschreibung in Abstimmung mit der Revision aufgehoben und unter Beteiligung aller am Vorverfahren öffentlich ausgeschrieben. So konnte eine massive Bauverzögerung der Leitstelle und ein damit möglicherweise verbundener Schadensersatz abgewendet werden.</p> <p>Bedingt durch Lieferschwierigkeiten und coronabedingten Bauablaufstörungen musste der Bauzeitenplan mehrfach korrigiert werden. Dieses spiegelt sich folglich auch in den von den betroffenen Firmen angekündigten Vergütungsansprüchen wegen Bauzeitverschiebung wider. Vom technischen Prüfer wurden Fragestellungen zu komplexen vertraglichen Auslegungen und zur Feststellung der pandemischen Lage formuliert. Auf der Grundlage der ausstehenden juristischen Bewertung durch die hausinterne Rechtsabteilung soll eine fundierte Aussage zu bereits vorliegenden und angekündigten Schadensersatzforderungen erfolgen können.</p>	
Ausblick	<p>Den Schwerpunkt der baubegleitenden Prüfung in 2022 wird der Umgang mit den sich abzeichnenden Nachträgen der am Bau beteiligten Firmen bilden.</p> <p>Das Kosten-Controlling wird fortgesetzt. Zudem stehen die Prüfung der förderrechtlichen Abwicklung sowie der bilanziellen Kostenzuordnung auf die einzelnen Vermögensgegenstände (Gebäude, Fahrzeughalle, Kanal, Außenbeleuchtung, Außenanlagen usw.) an.</p>

10.3 Berufskolleg Stadtlohn

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	<p>Finanzvolumen: rd. 4,0 Mio. Euro</p> <p>Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen)</p> <p>Weitreichende Gebäudesanierung, ggf. Neubau</p>
Ziel der Prüfung	<p>Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2021 insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung zur Erlangung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den Alternativen Sanierung oder Neubau - Vorbereitung/ Durchführung der EU-Vergabeverfahren (Freiberufliche Planungsleistungen) - Aufstellung der Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnisse) - Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, Vorbereitung buchungstechnische Abwicklung) - Teilnahme an den Abstimmungsgesprächen im Hause
Rechtliche Grundlagen	<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe</p> <p>GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021</p> <p>§ 26 KomHVO NRW i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW in der Fassung der Änderung vom 12.06.2020 (Kommunale Vergabegrundsätze),</p> <p>Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.01.2021</p>
Finanzierung	<p>Gesamtkosten rd. 4 Mio. Euro:</p> <p>Investiv gem. § 36 Abs. 5 KomHVO NRW (Neubewertung und Anpassung der Restnutzungsdauer)</p>
Prüfzeitraum	<p>Dezember 2021 bis voraussichtlich 1. Quartal 2024</p>

10.4 Ausbau digitaler Bezahlformen – E-Payment und Mobile Payment

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	<p>Ausbau der digitalen Bezahlformen im Rahmen der laufenden Digitalisierungsoffensive beim Kreis Borken</p> <p>Einrichtung einer Schnittstelle für die Online-Zahlungen von Epay21 als Payment Service Provider (PSP) zur Finanzsoftware Infoma newsystem</p> <p>Einrichtung von Schnittstellen vom Fachverfahren Advis zum zentralen Kassensystem CSG und von CSG zur Finanzsoftware Infoma newsystem gem. der Empfehlung der Revision im Produkt 10.01.02 Ausländerangelegenheiten im Jahr 2018 (s. Ziff. 9.3 bzw. 10.5 im Jahresbericht Revision 2019 bzw. 2010)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Unterstützung des Fachdienstes Finanzen beim Ausbau der digitalen Bezahlformen mit besonderem Blick auf den Anschluss von Fachverfahren an das zentrale Kassensystem CSG und die automatisierte Weitergabe der Zahlungsinformationen an das Finanzprogramm Infoma newsystem.</p> <p>Feststellung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchung und Zahlungsabwicklung von Geschäftsvorfällen unter Einsatz der neuen digitalen Bezahlformen gewährleistet sind.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Bezahlungsmöglichkeiten für Online-Portale (E-Payment) und Kontaktloses Bezahlen/Mobile Payment</p> <p>Schnittstelle vom Fachverfahren Advis zum Kassensystem CSG</p> <p>Schnittstelle von CSG zum Finanzverfahren Infoma newsystem mit automatisierter Buchung und Zahlungsabwicklung</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>GO NRW</p> <p>KomHVO NRW</p>
Prüfzeitraum	seit März 2021
Prüfungsergebnisse	<p>Die Funktionsprüfungen der eingerichteten Schnittstellen führten zu keinen Auffälligkeiten. Die Übergabe von Buchungen aus dem Fachverfahren in die Finanzsoftware erfolgt grundsätzlich vollständig und richtig.</p> <p>Die Prüfungsempfehlung aus 2018 für das Produkt 10.01.02 Ausländerangelegenheiten wurde durch die Einrichtung der neuen Schnittstellen umgesetzt. Der Kontierungsfunktion in Advis wird nun ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde der Service für die Kunden durch die Anschaffung von POS-Geräten an den Arbeitsplätzen der SachbearbeiterInnen erhöht. Zudem wurde die Barkasse in der aufgestellten Containeranlage an das zentrale Kassensystem CSG angeschlossen. Die neue Verfahrensdokumentation wird noch erstellt.</p>

10.5 Vereinbarungen und Verträge

Anlass der Prüfung	Verpflichtung der Facheinheiten, den Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 Euro oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 Euro der Revision rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreis Borken)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die beabsichtigten Vereinbarungen und Verträge des Kreises Borken <ul style="list-style-type: none"> - plausibel und nachvollziehbar sind - das Vergaberecht, soweit anwendbar, beachtet wurde, - politische Beschlüsse korrekt umgesetzt sind und - weitere Regelungen und Vereinbarungen des Kreises berücksichtigt wurden.
Gegenstand der Prüfung	<p>1. Rettungsdienst</p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst des Kreises Borken und der Stadt Bocholt</p> <p>Vertragsanpassung des Betriebes der Rettungswache Gescher und Isselburg</p> <p>2. ÖPNV</p> <p>Vertrag über die Organisation und den Aufwundersatz für den Orts- und Stadtverkehr in Gronau zwischen Kreis Borken, Stadt Gronau und RVM</p> <p>Vereinbarungen mit der WB Westfalen Bus GmbH über die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Linienbündel BOR 5 (Bocholt – Ahaus – Coesfeld) und BOR 9 (Bocholt – Borken – Coesfeld)</p>
Rechtliche Grundlagen	vergaberechtliche Vorschriften, einschlägige politische Beschlüsse sowie weitergehende Vorgaben und Abstimmungen des Kreises
Prüfzeitraum	2021
Prüfungsergebnisse	Es wurden verschiedene Hinweise und Anregungen gegeben. Wesentliche Bedenken gab es aus Sicht der Revision nicht.

10.6 Korruptionsprävention in der Kreisverwaltung Borken

Anlass der Prüfung	<p>Gem. § 6 Ziff. 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken wirkt die Revision bei der Korruptionsbekämpfung mit.</p> <p>Zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde auf Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 19.05.2014 eine hausinterne Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Federführung liegt beim Fachdienst Personal, Organisation und IT. Die Leiterin der Revision ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die rechtlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt werden.
Gegenstand der Prüfung	<p>Nach Abstimmung in der hausinternen Arbeitsgruppe hat der Verwaltungsvorstand die Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption in der Kreisverwaltung Borken am 25.10.2021 beschlossen. Die Dienstanweisung enthält Regelungen zum Umgang mit Korruptionsversuchen und der Annahme von Geschenken/Vorteilen.</p> <p>Die Dienstanweisung beschreibt in Ziffer 5, dass die Leitung der Revision bei Fragen bezüglich konkreter Vorgänge und Verdachtsmomente ohne Einhaltung des Dienstweges um Rat und Unterstützung gebeten werden kann und insoweit die Funktion als Antikorruptionsbeauftragte der Kreisverwaltung wahrnimmt. Sie führt Plausibilitätsprüfungen der Verdachtsfälle durch und wirkt bei verwaltungsinternen Ermittlungen mit.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Korruptionsbekämpfungsgesetz, in Kraft getreten zum 31.12.2013, geändert mit Wirkung ab 22.09.2021</p> <p>Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 20.08.2014, Neufassung wird erwartet</p>
Prüfzeitraum	2021
Prüfungsergebnisse	Der Entwurf der Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption in der Kreisverwaltung Borken ist mit Wirkung zum 25.11.2021 in Kraft getreten.

11 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

11.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von insgesamt 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2021
Prüfungsergebnisse	In 2021 haben 27 Wasser- und Bodenverbände der Revision des Kreises Borken ihre Jahresrechnung für das Jahr 2020 zur Prüfung vorgelegt. Bei der Prüfung des Haushaltsvolumens von insgesamt 2.985.045,34 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2020 zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 122,5 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 12.10.2018 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 7.717,50 Euro in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 eines Wasser- und Bodenverbandes steht noch aus.

11.2 Jahresrechnungen 2020 von Vereinen und Stiftungen

11.2.1 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2020
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	27.09. – 01.10.2021
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

11.2.2 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmäleren Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2020 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	27.01. – 09.02.2021
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2020 ungeschmäkert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

11.2.3 Niederländisch-deutscher Zweckverband EUREGIO Gronau

Anlass der Prüfung	<p>Vertrag zwischen dem niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und dem Kreis Borken vom 15.03.2017/21.03.2017 sowie 23.09.2019/10.10.2019 über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020</p> <p>(Anwendung des § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019)</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes EUREGIO den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes EUREGIO vom 31.05.2021
Rechtliche Grundlagen	<p>Satzung des Zweckverbandes EUREGIO</p> <p>Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)</p> <p>Gemeindeordnung NRW</p> <p>Gemeindehausverordnung NRW (GemHVO NRW)</p> <p>Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken</p>
Prüfzeitraum	Juli bis August 2021 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	<p>Nach Beurteilung der Revision des Kreises Borken entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes EUREGIO aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.</p> <p>Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes EUREGIO und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig dar.</p>
Vereinbarungen und Empfehlungen	<p>Die Revision des Kreises Borken empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss des niederländisch-deutschen Zweckverbandes in seiner Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2020, sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 27.08.2021 anzuschließen.</p> <p>Prüfungsgebühr: 7.623 Euro</p>

11.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

11.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2020 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2020 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2020
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster v. 19.12.2019 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster v. 25.02.2020 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	23. bis 30. August 2021
Prüfungsergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

12 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.⁷

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Auch das Jahrestreffen 2021 fand coronabedingt nicht statt. Bedarfsorientiert gab es bilaterale Austausche zu einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises. Für 2022 ist ein Jahrestreffen geplant. Wenn die Coronalage es zulässt, als Präsenzveranstaltung, ansonsten als Online-Konferenz.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken

Die Revision des Kreises lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau grundsätzlich jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Ein persönliches Treffen fand in Abstimmung mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern in 2021 coronabedingt nicht statt. Insb. zu den Prüfungen in den Bereichen SGB II, SGB XII 4. Kapitel und BuT hat die Leiterin der Revision des Kreises zu den örtlichen RPA's Kontakt gehalten. Für das Jahr 2022 ist eine Präsenzveranstaltung geplant.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland

Das turnusmäßige Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise fand am 02.09.2021 in der Kreisverwaltung Borken statt. Zu den behandelten Themen gehörten die ÖPNV-Billigkeitsleistungen, die Buchungssystematik in Infoma einschl. Übertragung großer Datenmengen zwecks Datenanalyse, pauschale Wertberichtigungen im Jahresabschluss sowie die Gebührenerhebung für Prüfungen Dritter. Ergänzend gab es bedarfsorientiert bilaterale Austausche.

Zudem hat die Revision des Kreises Borken mit den technischen Prüferinnen und Prüfer der Münsterlandkreise am 25.11.2021 einen digitalen Erfahrungsaustausch organisiert. Die behandelten Themen bezogen sich auf die Baubegleitende Prüfung, die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Fördermitteln, die Nutzung eines Vergabemanagementsystems und die Vergabe von Planungsleistungen.

Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW inhaltlich vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat und nahm an den vier Online-Treffen des IDR-Beirates in 2021 teil. Zu den behandelten Themen gehörten insbesondere der landesweite Praxistag am 10.11.2021, die Programmprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die Einholung eines Gutachtens zu vermehrten Forderungen einer Testausstellung durch die örtliche Rechnungsprüfung sowie die Auswirkungen von Corona auf die kommunalen Haushalte und die Prüfung der Jahresabschlüsse.

⁷ Institut der Rechnungsprüfer e.V.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2021 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2021 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.